



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

Stadtplanung
PLAN-HAII-40V

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing
Herrn Romanus Scholz
Landsberger Straße 486
81241 München

Blumenstr. 28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-989 21057
Dienstgebäude:
Blumenstr. 28 b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

31. JULI 2018

**Sämtliche Bebauungspläne sowie Aufstellungsbeschlüsse im Stadtbezirk Pasing-Obermenzing dem BA zugänglich machen und veröffentlichen
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04748 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 21 – Pasing-Obermenzing vom 10.04.2018**

Sehr geehrter Herr Scholz,

in o. g. Sache bedanken wir uns für das Interesse.

In der Anlage übermitteln wir Ihnen verwaltungsintern Ausdrücke aus dem städtischen Geoinformationssystem GeoInfoWeb, aus denen alle

- A. Umgriffe und Bezeichnungen rechtsverbindlicher Bebauungspläne im engeren Sinne und Aufstellungsbeschlüsse sowie
 - B. rechtsverbindlichen übergeleiteten Baulinien
- für Ihren Zuständigkeitsbereich hervorgehen.

Im Übrigen beantworten wir Ihren Antrag wie folgt.

Sämtliche („einfache“ oder „qualifizierte“) Bebauungspläne im engeren Sinne, d. h. solche, die auf der Grundlage des Baugesetzbuchs (BauGB) oder seines Vorgängers, des Bundesbaugesetzes (BBauG), seit 01.01.1963 als solche inkraftgetreten und bis heute zumindest teilweise rechtsverbindlich (d. h. nicht vollständig aufgehoben, verdrängt oder gerichtlich für unwirksam erklärt) sind, sind im Internet über die Adresse <http://maps.muenchen.de/plan/bebauungsplan> öffentlich und mithin auch für die Bezirksausschüsse einsehbar. Im analogen Original sind sie gebührenfrei im Kundenzentrum des GeodatenService München (<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kommunalreferat/geodatenservice/kundenzentrum.html>) einsehbar.

Daneben existieren sogenannte Baulinienpläne, die auf der Grundlage der Bayerischen bzw. Münchner Bauordnung vor Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes (teils noch im 19. Jahrhundert) erlassen wurden und noch heute aufgrund von § 233 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 173 Abs. 3 BBauG 1960 wie „einfache Bebauungspläne“ im Sinne des BauGB Geltung beanspruchen (auch sog. „übergeleitete Baulinienpläne“). Wir gehen davon aus, dass Ihr Antrag mit der Formulierung „insbesondere einfache Bebauungspläne“ nicht zuletzt diese Bebauungspläne im weiteren Sinne im Blick hat.

Die übergeleiteten Baulinienpläne (als historische Planunterlagen) sind bisher nicht im Internet, aber im Kundenzentrum des GeodatenService München einsehbar. Die Veröffentlichung von Digitalisaten der historischen Planunterlagen im Internet wäre nicht sinnvoll, weil erstens die zwischenzeitliche Aufhebung oder Verdrängung erheblicher Teile der historischen Festsetzungen (d. h. ihr Obsoletwerden) durch neuere Pläne und die veralteten Kartengrundlagen (Grundstücksgrenzen, Gebäude, Straßenverläufe u. Ä.) für mitunter schwerwiegende Missverständnisse sorgen dürften.

Die Veröffentlichung von Digitalisaten wäre aber auch nach heutigem Datenschutzrecht problematisch, da in einer Vielzahl der historischen Pläne die Namen der damaligen Grundstückseigentümerinnen bzw. -eigentümer vermerkt wurden.

In der Praxis hat sich unter Berücksichtigung der dargestellten Probleme sehr bewährt, auf eine gebührenfreie, den jeweiligen Einzelfall in den Blick nehmende Prüfung und Auskunft im Kundenzentrum des GeodatenServices München zu verweisen.

Soweit den historischen Baulinienplänen zu entnehmende „nackte“ Baulinien noch rechtsverbindlich sind, sind sie digital im stadtinternen Geoinformationssystem GeoInfoWeb hinterlegt und (z. B. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lokalbaukommission) abrufbar. Eine Veröffentlichung im Internet ist der Stadt derzeit nicht möglich, weil im stadtinternen Geoinformationssystem GeoInfoWeb verwendete Kartengrundlagen (insbesondere der Katasterplan), ohne die die Baulinien kaum brauchbar sind, im Eigentum der katasterführenden Behörde (Freistaat Bayern) sind und die insoweit greifende Nutzungsregelung derzeit keine Veröffentlichung im Internet erlaubt.

Letzteres betrifft auch die Kategorisierungen für die blockweise Betrachtung gemäß Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09880 (Gartenstädte - Erhalt des Charakters und bauliche Entwicklung. Sachstandsbericht 2017), für die übrigens keine analogen Originalpläne existieren. Zu ihnen hat uns die insoweit entscheidende Lokalbaukommission darüber hinaus mitgeteilt, eine Herausgabe sei nicht zweckmäßig, weil die Kategorisierungen keinen Einfluss auf die Zulässigkeit von Bauvorhaben hätten, sondern lediglich einer überschlägigen, dienststellenintern korrigierbaren Vorprüfung entstammten, die der dienststelleninternen Prioritätensetzung und Ressourcensteuerung dienen. Es sei aber möglich, Sie im Rahmen des regelmäßigen Austauschs mit dem Baubezirk über konkrete Bauvorhaben auch über evtl. Kategorisierungen und das Ergebnis einer durchgeführten blockweisen Betrachtung zu informieren. Für die Öffentlichkeit allgemein werde derzeit übrigens an einer Informationsbroschüre gearbeitet, die unter anderem die Systematik und Bedeutung der Kategorisierungen darstelle, um die Konzeption der betreffenden Verwaltungspraxis transparent zu machen.

Sämtliche Aufstellungsbeschlüsse des Münchner Stadtrates sind, soweit sie nicht zwischenzeitlich aufgehoben oder in einen oder mehrere Bebauungspläne umgesetzt wurden, auf der im Internet über die Adresse <http://maps.muenchen.de/plan/bebauungsplan> öffentlich

einsehbarer Karte mit ihrem räumlichen Umgriff und ihrer Bezeichnung („A...“) vermerkt. Dort ebenfalls die Aufstellungsbeschlüsse an sich verfügbar zu machen, wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung und vom GeodatenService München angestrebt. Wegen vordringlicher E- bzw. Open-Government-Projekte kann das Referat für Stadtplanung und Bauordnung insofern jedoch noch keinen Zeithorizont angeben. Bis dahin stellt das Team „Begutachtung“ der Abt. 4 – Bezirk West in der Stadtplanung Aufstellungsbeschlüsse auf konkrete Anfrage per E-Mail (plan.ha2-44b@muenchen.de) hin gerne digital zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis, dass uns die Zurverfügungstellung des anliegend übermittelten Materials wegen des damit verbundenen Aufwandes regelmäßig nur in größeren Zeitabständen möglich sein wird. Möglicherweise hat Ihre Geschäftsstelle Zugang zum o. g. Geoinformationssystem oder kann einen solchen erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
